

Beschlussvorlage Nr. 377-III-2022
--

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 29.09.2022	Status öffentlich
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

Betr.: Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten

Sachverhalt:

Am 1. Juli 2022 ist die neue kommunale Besoldungsverordnung (KomBesVO) in Kraft getreten. Für den Hauptverwaltungsbeamten gilt danach eine höhere Aufwandsentschädigungspauschale. In § 7 Abs. 2 KomBesVO sind die Höhen festgelegt. Für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 20.000 beträgt die Pauschale zwischen 240 und 320 €. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe durch Beschluss der Vertretung festzusetzen.

Gemäß der Rundverfügung 15/2022 vom 22.06.2022 sind mit der Aufwandsentschädigung sämtliche durch das Amt bedingte Mehraufwendungen in der Lebensführung des Hauptverwaltungsbeamten abgegolten. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umfang übliche Aufwendungen, die zwar nicht der Aufgabenerfüllung der Kommune zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre des Hauptverwaltungsbeamten gehören (z. B. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens; Spenden zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken). Zudem sind die Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfänge sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Gewährung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.


Kirste
Vorsitzender des Stadtrates

